## Stadt Solothurn: Synopse «Reglement über die Versorgung von Energie und Wasser durch die Regio Energie Solothurn»

zuhanden der entsprechenden Behörde

REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN¹ VOM 11. SEPTEMBER 1984 NR. 721	VORGESCHLAGENE ANPASSUNGEN  REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN AG² VOM 11. SEPTEMBER 1984  Nr. 721
Die Gemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf §§ 39, 109, 118, 133 Baugesetz vom 3. Dezember 1978³; § 2 Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn vom 3. Juli 1978⁴; § 33 Gesetz über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959⁵; § 4 Abs. 2 Gesetz über das Kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941⁶ und § 11 Abs. 2 lit. a) Gemeindeordnung:	111.721
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 <sup>7</sup> Aufgaben der Regio Energie Solothurn, Gebietsbegrenzung	Art. 1 Aufgaben der Regio Energie Solothurn
<ul> <li>Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, vertreten durch die Regio Energie Solothurn, verteilt und liefert im Gebiete der Einwohnergemeinde Solothurn nach der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen und nach Massgabe der Leistungsfähigkeit der Energielieferanten elektrische Energie, Gas, Fernwärme und Wasser, im Folgenden mit den Begriffen "Energie und Wasser" umschrieben, für Haushalt, Gewerbe und Industrie.</li> <li><sup>2</sup> Der Anschluss an das Elektrizitäts- und Wassernetz, die Grundversorgung gemäss Stromversorgungsgesetz sowie die Wasserversorgung werden nachfolgend als Grundversorgung bezeichnet.</li> <li><sup>3</sup> Die Regio Energie Solothurn kann zusätzlich Versorgungsaufgaben aus-</li> </ul>	<ul> <li>Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, vertreten durch die Regio Energie Solothurn AG (nachfolgend «Regio Energie Solothurn»), verteilt und liefert im Gebiete der Einwohnergemeinde Solothurn nach der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen und nach Massgabe der Leistungsfähigkeit der Energielieferanten elektrische Energie, Gas, Fernwärme und Wasser, im Folgenden mit den Begriffen «Energie und Wasser» umschrieben, für Haushalt, Gewerbe und Industrie.</li> <li><sup>2</sup> Der Anschluss an das Elektrizitäts- und Wassernetz, die Grundversorgung gemäss Stromversorgungsgesetz sowie die Wasserversorgung werden nachfolgend als Grundversorgung bezeichnet.</li> </ul>

<sup>1</sup> Namensänderung vom 11. Dezember 2001

<sup>2</sup> Namensänderung vom 11. Dezember 2001

<sup>3</sup> BGS 711.1

<sup>4</sup> BGS 711.41

<sup>5</sup> BGS 712.11

<sup>6</sup> BGS 311.1

<sup>7</sup> Fassung vom 9. Dezember 2008

REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN¹ VOM 11. SEPTEMBER 1984 NR. 721	VORGESCHLAGENE ANPASSUNGEN  REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN AG² VOM 11. SEPTEMBER 1984  Nr. 721
serhalb des Gebietes der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn über- nehmen und andere mit ihren Versorgungsleistungen zusammenhän- gende Dienstleistungen erbringen. Die Verträge mit den versorgten Ge- meinden sind durch den Verwaltungsrat der Regio Energie Solothurn zu genehmigen.	<sup>3</sup> Die Regio Energie Solothurn kann zusätzlich Versorgungsaufgaben ausserhalb des Gebietes der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn übernehmen und andere mit ihren Versorgungsleistungen zusammen- hängende Dienstleistungen erbringen. Die Verträge mit den versorgten Gemeinden sind durch den Verwaltungsrat der Regio Energie Solo- thurn zu genehmigen.
Art. 2 <sup>8</sup> Berechtigung und unabhängige Produzenten	
<sup>1</sup> Die Regio Energie Solothurn ist berechtigt, auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn Energie und Wasser gegen Entgelt abzugeben.	
Wer Energie in eigenen Anlagen (z.B. Notstromgruppen) in Verbindung mit dem Werkleitungsnetz erzeugen will, benötigt dazu eine schriftliche Bewilligung der Regio Energie Solothurn. Die Modalitäten der Einspei- sung werden vertraglich geregelt. Die Stromproduktion Privater zuguns- ten der Regio Energie Solothurn wird entschädigt.	
Art. 3 <sup>9</sup> Grundlage des Rechtsverhältnisses	
Dieses Reglement und die Vorschriften, die gestützt darauf erlassen werden, sowie die jeweils gültigen Ansätze der Gebühren und Entgelte für den Anschluss an das Versorgungsnetz, für die Netznutzung und den Bezug von Energie, Wasser oder andere Dienstleistungen bilden die Grundlagen für das Rechtsverhältnis zwischen der Regio Energie Solo- thurn und den Kunden.	
<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des übergeordneten Rechts sowie vertragliche Regelungen. Die Regio Energie Solothurn kann die Rechtsverhältnisse für die Erschliessung, den Anschluss, die	

<sup>8</sup> Fassung vom 9. Dezember 2008 9 Fassung vom 9. Dezember 2008

REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN¹ VOM 11. SEPTEMBER 1984 NR. 721	VORGESCHLAGENE ANPASSUNGEN REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN AG² VOM 11. SEPTEMBER 1984 Nr. 721
Netznutzung, die Energielieferung und die Ein- und Ausspeisung sowie andere Dienstleistungen durch vertragliche Regelungen unter Beachtung der Gebühren- und Tarifgrundsätze dieses Reglements sowie des übergeordneten Rechts regeln. Die vertraglichen Regelungen gehen diesen Bestimmungen vor und können von diesem Reglement abweichen. Sie unterstehen, soweit sie nicht öffentlich-rechtlicher Natur sind, dem Privatrecht.	
<sup>3</sup> Im Bereich Stromversorgung gilt dieses Reglement als Rechtsgrundlage für die Grundversorgung nach Massgabe des Bundesrechts.	
Art. 3 <sup>bis¹0</sup> Entstehung des Rechtsverhältnisses	
Das Rechtsverhältnis entsteht mit dem Anschluss an das Versorgungsnetz, bzw. mit dem Bezug von Energie, Wasser oder einer anderen von der Regio Energie Solothurn angebotenen Dienstleistung, soweit als nicht ein Vertrag mit einer anderen Regelung abgeschlossen wird.	
<sup>2</sup> Jeder Kunde erhält auf Wunsch das Reglement und die für ihn in Betracht fallenden allgemeinen Tarif- oder Preisblätter. Sie werden im Internet unter <a href="https://www.regioenergie.ch">www.regioenergie.ch</a> publiziert.	
Art. 4 <sup>11</sup> Kunden	
<sup>1</sup> Unter Vorbehalt der nachstehenden und allfälliger gesetzlichen Bestimmungen gilt für den Bezug und die Netznutzung zur Durchleitung von elektrischer Energie, Gas und Fernwärme in der Regel der Mieter oder Pächter, sonst der Gebäude-, bzw. Wohnungseigentümer als Kunde.	

<sup>10</sup> Eingefügt am 9. Dezember 200811 Fassung vom 9. Dezember 2008

	ENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN¹ VOM 11. SEPTEMBER 1984 NR. 721	VORGESCHLAGENE ANPASSUNGEN  REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER  DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN AG² VOM 11. SEPTEMBER  1984
		Nr. 721
,	Bei möbliert vermieteten Wohnungen gilt der Eigentümer als Kunde, falls die Wohnung nicht mit einer separaten Messeinrichtung versehen ist.	
,	Wird der Verbrauch verschiedener Bezüger durch einen gemeinsamen Zähler gemessen, so gilt, falls keine andere Regelung getroffen wird, das Folgende:	
	- bei Mietobjekten gilt der Eigentümer als Kunde	
	<ul> <li>für Reihenbauten, Doppeleinfamilienhäuser, Siedlungen, Garagentrakte und dergleichen, sowie bei Mit-, Gesamt- oder Stockwerkeigentum ist ein Vertreter als Kunde zu be- stimmen (vgl. Art. 55 Abs. 4). Falls kein Vertreter gemel- det wird, ist jener Eigentümer als Vertreter bestimmt, in dessen Liegenschaft sich die Messeinrichtung befindet.</li> </ul>	
	<ul> <li>Für die Forderungen der Regio Energie Solothurn haften alle beteiligten Eigentümer solidarisch.</li> </ul>	
,	Für leerstehende Mieträume und unbenützte Anlagen werden der Energieverbrauch und allfällige Gebühren dem Eigentümer in Rechnung gestellt.	
	Wo Bauzähler installiert werden, gilt, wenn nichts anderes vereinbart wurde, der Auftraggeber als Kunde.	
Kunde. ter ode der Gel	n Wasserbezug gilt grundsätzlich der Gebäudeeigentümer als Auf schriftlichen Antrag des Gebäudeeigentümers kann der Mie- r Pächter als Kunde bezeichnet werden. In diesem Falle haftet bäudeeigentümer solidarisch für die Bezahlung der Rechnungen m Wasserbezug und der Netzbenutzung.	

REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER	VORGESCHLAGENE ANPASSUNGEN	
DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN¹ VOM 11. SEPTEMBER 1984 NR. 721	REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN AG <sup>2</sup> VOM 11. SEPTEMBER 1984	
	Nr. 721	
Art. 4 <sup>bis</sup> 12 Anschlussnehmer		
<sup>1</sup> Für den Anschluss an das Verteilnetz der Regio Energie Solothurn gilt als Anschlussnehmer diejenige Person, der das angeschlossene Gebäude als Grundeigentümer, Hauseigentümer, Stockwerkeigentümer oder Bauberechtigte gehört.		
II. Gewährleistung und Haftung für Energie- und Wasserlieferungen		
Art. 5 <sup>13</sup> Art, Umfang und Regelmässigkeit		
Die Energie- und Wasserlieferung für die Grundversorgung erfolgt in der Regel ununterbrochen und innerhalb der üblichen Toleranzen bezüglich Beschaffenheit. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Tarif- und reglementarische Ausnahmebestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen.		
<sup>2</sup> Die Regio Energie Solothurn bestimmt den Mix und die Art der gelieferten Elektrizität oder des Gases soweit nicht anders vereinbart.		
<sup>3</sup> Die Regio Energie Solothurn entscheidet über den Anschluss von Kunden an das Gasnetz oder die Erneuerung eines solchen Anschlusses nach wirtschaftlichen Kriterien.		
Art. 6 Einschränkungen und Unterbrechungen		
<sup>1</sup> Bei höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Störungen in der Zulieferung, behördlich verfügten Massnahmen oder anderen ausserordentlichen Verhältnissen hat die		

<sup>12</sup> Eingefügt am 9. Dezember 2008 13 Fassung vom 9. Dezember 2008

REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN¹ VOM 11. SEPTEMBER 1984 NR. 721	VORGESCHLAGENE ANPASSUNGEN  REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER  DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN AG² VOM 11. SEPTEMBER  1984
	Nr. 721
Regio Energie Solothurn <sup>14</sup> das Recht, die Energie- und Wasserlieferung einzuschränken oder ganz einzustellen.	
<sup>2</sup> Die Regio Energie Solothurn <sup>15</sup> nimmt bei Anordnung von Unterbrechungen und Einschränkungen auf die Bedürfnisse der Betroffenen angemessen Rücksicht und verständigt sie davon nach Möglichkeit im Voraus.	
Art. 7 Vorkehrungen bei Unterbrüchen	
Die Gebäude- bzw. Wohnungseigentümer sowie der Energie- und Wasserkunde haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren und den Anlagen der Regio Energie Solothurn <sup>16</sup> Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Unterbrechungen, Unregelmässigkeit oder Einschränkung der Energie- bzw. der Wasserlieferung oder durch die unvermutete Wiederaufnahme der Lieferung entstehen könnten. <sup>17</sup>	
Schadenersatzansprüche	
<sup>2</sup> Die Regio Energie Solothurn <sup>18</sup> lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Unterbrechungen, Unregelmässigkeiten und Einschränkungen sowie durch die unvermutete Wiederaufnahme der Energie- und Wasserliefe- rung entstehen. Vorbehalten bleibt die Haftung nach den Gesetzen des Bundes und des Kantons.	
Art. 7 <sup>bis19</sup> Haftung	

<sup>14</sup> Namensänderung vom 11. Dezember 2001

<sup>15</sup> Namensänderung vom 11. Dezember 2001

<sup>16</sup> Namensänderung vom 11. Dezember 2001

<sup>17</sup> Fassung vom 7. Dezember 2004 / RRB Nr. 2005/207 vom 24.01.2005

<sup>18</sup> Namensänderung vom 11. Dezember 2001

<sup>19</sup> Eingefügt am 9. Dezember 2008

REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN¹ VOM 11. SEPTEMBER 1984 NR. 721	VORGESCHLAGENE ANPASSUNGEN  REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN AG² VOM 11. SEPTEMBER 1984  Nr. 721
Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes, des Rohrleitungsgesetzes sowie den übrigen zwin- genden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weiter gehende Haf- tung ist ausgeschlossen. Insbesondere haben die Regio Energie Solo- thurn und der Kunde gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittel- barem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Fre- quenzschwankungen, störenden Netzrückwirkungen sowie aus Unter- brechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebes, der Strom-, Gas-, Fernwärme- oder Wasserabgabe oder Beratungsleistungen erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder andern Partei als Ursache vorliegt.	
Art. 8 <sup>20</sup> Notstromgruppen	
<sup>1</sup> Kunden mit Notstromanlagen haben dafür zu sorgen, dass von der Eigenerzeugungsanlage kein unbeabsichtigter Stromübertritt in das Werkleitungsnetz erfolgen kann. Bei Stromübertritt haften sie für allfällige Schäden.	
Art. 9 Private Wasserversorgung	
Leitungen von privaten Wasserversorgungen dürfen nicht mit Leitungen der öffentlichen Versorgung verbunden werden.	
Art. 10 Verwendung	
<sup>1</sup> Bei Verwendung von Energie oder Wasser zu anderen als zu den Zwecken als in den Lieferbedingungen definiert, können die Preisbedingungen durch die Regio Energie Solothurn entsprechend angepasst werden. Der Anschluss von elektrischen Geräten an Stromkreise, die für andere	

REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN¹ VOM 11. SEPTEMBER 1984 NR. 721	VORGESCHLAGENE ANPASSUNGEN  REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER  DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN AG² VOM 11. SEPTEMBER  1984  Nr. 721
Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Preisbestimmungen betrachtet. <sup>21</sup>	
Schadenfälle	
<sup>2</sup> Für Schäden, welche durch die Verwendung von Energie und Wasser entstehen, lehnt die Regio Energie Solothurn <sup>22</sup> jede Haftung ab.	
Art. 11 Sperrung einzelner Apparate	
Während der Höchstbelastungszeiten kann die Regio Energie Solothurn <sup>23</sup> die Energie für gewisse Verwendungszwecke sperren, wie z.B. die Energie für den Betrieb von Boilern, Waschmaschinen, Heizungen und dergleichen.	
III. Technische Voraussetzungen für Energie- und Wasserlieferungen	
Art. 12 <sup>24</sup> Möglichkeit von Anschlüssen	Art. 12 Möglichkeit von Anschlüssen
Der Kunde, sein Installateur oder Gerätelieferant haben sich rechtzeitig bei der Regio Energie Solothurn über die Anschlussmöglichkeiten zu er- kundigen.	Der Kunde, sein Installateur oder Gerätelieferant haben sich rechtzeitig bei der Regio Energie Solothurn über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen.
<sup>2</sup> Geräte werden nur zugelassen, soweit es die Leistungsfähigkeit der Verteileranlagen erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung bzw. des Druckes durch sie nicht störend beeinflusst wird.	<sup>2</sup> Geräte werden nur zugelassen, soweit es die Leistungsfähigkeit der Verteileranlagen erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung bzw. des Druckes durch sie nicht störend beeinflusst wird.
<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat der Regio Energie Solothurn legt unter Beachtung der eidgenössischen Rahmenbedingungen in einem Reglement fest, welche	<sup>3</sup> Die Regio Energie Solothurn legt unter Beachtung der eidgenössischen Rahmenbedingungen fest, welche Anschlussvorgänge ei-

<sup>21</sup> Fassung vom 9. Dezember 2008

<sup>22</sup> Namensänderung vom 11. Dezember 2001

<sup>23</sup> Namensänderung vom 11. Dezember 2001

<sup>24</sup> Fassung vom 9. Dezember 2008

REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN¹ VOM 11. SEPTEMBER 1984 NR. 721	VORGESCHLAGENE ANPASSUNGEN  REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN AG² VOM 11. SEPTEMBER 1984  Nr. 721
Anschlussvorgänge einer besonderen Bewilligung durch die Regio Energie Solothurn bedürfen.	ner besonderen Bewilligung durch die Regio Energie Solothurn bedürfen.
<sup>4</sup> Er kann diese Aufgabe an die Direktion delegieren.	<sup>4</sup> aufgehoben
Art. 13 <sup>25</sup> Verweigerung des Anschlusses	
<sup>1</sup> Die Regio Energie Solothurn schliesst Installationen und Geräte nicht an, bzw. unterbricht bestehende Anschlüsse, wenn sie	
<ul> <li>a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik - wie Niederspannungs-Installations-Vorschriften NIV und Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV), den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) oder den Werkvorschriften der Netzbetreiber BE/JU/SO - nicht entsprechen</li> </ul>	
<ul> <li>b) im normalen Betrieb Einrichtungen benachbarter Kunden oder werkeigene Anlagen (insbesondere Fern- und Rundsteuerungen) stören</li> </ul>	
<ul> <li>c) von Firmen oder Personen ausgeführt bzw. montiert wurden, wel- che nicht im Besitze der erforderlichen Installationsbewilligungen sind</li> </ul>	
d) der Anschluss rechtswidrig benutzt wird.	
Art. 14 Abhilfemassnahmen bei störenden Einflüssen von Geräten	
<sup>1</sup> Für Geräte, die wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der	

<sup>25</sup> Fassung vom 9. Dezember 2008

REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER	VORGESCHLAGENE ANPASSUNGEN
DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN¹ VOM 11. SEPTEMBER 1984 NR. 721	REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN AG <sup>2</sup> VOM 11. SEPTEMBER 1984
	Nr. 721
Spannung bzw. des Druckes stören oder andere ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Werksanlagen ausüben (wie elektr. Oberwellen oder Resonanzerscheinungen, Geräuschübertragungen und dergleichen), kann die Regio Energie Solothurn <sup>26</sup> zu Lasten des Verursachers spezielle technische Massnahmen vorschreiben.	
IV. Melde- und Informationswesen, Datenaustausch	
Art. 15 <sup>27</sup> Hausanschlüsse, Hausinstallationen	
<sup>1</sup> Der Gebäude-, bzw. Wohnungseigentümer oder der durch ihn beauftragte Liegenschaftsverwalter hat dafür zu sorgen, dass	
<ul> <li>Anträge für die Erstellung, Abänderung oder Aufhebung von Netz- anschlüssen und die damit verbundene An- bzw. Abmeldung zum Energie- oder Wasserbezug sowie</li> </ul>	
<ul> <li>Gesuche für die Erstellung oder Änderung der Elektro-Hausinstal- lation unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften und Reglemente der Branche sowie</li> </ul>	
- Gesuche für die Erstellung oder Änderung von Gas-, Fernwärme- und Wasser-Hausinstallationen durch eine gemäss Artikel 34 be- rechtigte Firma vor Beginn der Arbeiten auf den vorgeschriebenen Formularen der Regio Energie Solothurn eingereicht werden.	
<sup>2</sup> Für die Folgen unterlassener An- und Abmeldungen haftet der Gebäudebzw. Wohnungseigentümer.	
Art. 16 <sup>28</sup> Lokalwechsel und Handänderung	

<sup>26</sup> Namensänderung vom 11. Dezember 2001

<sup>27</sup> Fassung vom 9. Dezember 2008

<sup>28</sup> Fassung vom 9. Dezember 2008

REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN¹ VOM 11. SEPTEMBER 1984 NR. 721	VORGESCHLAGENE ANPASSUNGEN  REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER  DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN AG² VOM 11. SEPTEMBER  1984  Nr. 721
Wohnungs-, Geschäfts-, Lokalwechsel und Handänderungen sind der Regio Energie Solothurn <sup>29</sup> vom Kunden und vom Gebäudeeigentümer unter Angabe der alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels mindestens 30 Tage vorher schriftlich zu melden. Die Abrechnung erfolgt zu Lasten der bisherigen Kunden, wobei für Miet- und Benützungsgebühren angebrochene Monate voll verrechnet werden.	
<sup>2</sup> Der Gebäudeeigentümer haftet solidarisch mit dem Kunden für die Folgen unterlassener Anzeigen.	
Art. 17 <sup>30</sup> Auflösung des Bezugs- und Unternehmerverhältnisses	
Das Bezugsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes gesetzlich oder reglementarisch geregelt oder vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Der Kunde haftet für die Bezahlung des Energie- und Wasserverbrauches so- wie der Gebühren und Minimalbeträge bis zum Ende des Bezugsverhält- nisses, falls die durch die Kündigung bedingte Zählerablesung wegen un- terlassener Meldung nicht rechtzeitig erfolgt.	
Unterbruch des Bezuges	
<sup>2</sup> Bei einem Unterbruch des Bezuges von mindestens 12 Monaten wird nur die normale Kunden- bzw. Grundtaxe gemäss Tarifblatt verrechnet. Bei einem kürzeren Unterbruch sind in der Regel die bisherigen Gebühren und Minimalbeträge zu entrichten.	
<sup>3</sup> Bei den GA-Signalen wird das Bezugsverhältnis mit dem Plombieren der Hausanschlussdose oder der Demontage der Wohnungsanschlussdose aufgelöst bzw. reduziert.	

<sup>29</sup> Namensänderung vom 11. Dezember 2001

<sup>30</sup> Fassung vom 9. Dezember 2008

REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN¹ VOM 11. SEPTEMBER 1984 NR. 721	VORGESCHLAGENE ANPASSUNGEN REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN AG² VOM 11. SEPTEMBER 1984 Nr. 721
<sup>4</sup> Bei Abbruch eines Gebäudes oder bei gänzlicher Aufgabe des Bezuges werden auf Kosten des Gebäudeeigentümers bzw. Kunden die betreffenden Zähler-, Steuer- und Tarifapparate vom Werk demontiert und die betreffende Anschlussleitung ausser Betrieb gesetzt.	
Art. 17 <sup>bis³¹</sup> Informationspflicht	
Der Kunde hat der Regio Energie Solothurn auf Verlangen alle im Zusammenhang mit der Energie- und Wasserlieferung notwendigen Informationen periodisch zur Verfügung zu stellen. Darunter fallen insbesondere auch:	
- geplanter, bzw. erwarteter Lastbedarf	
- geplante In- und Ausserbetriebnahmen	
- Einspeisungen	
Art. 17 <sup>ter³2</sup> Datenaustausch	
Die Regio Energie Solothurn wird die erhobenen oder zugänglich gemachten Daten, soweit dies zur Abwicklung des Rechtsverhältnisses und der Versorgungsaktivitäten der Regio Energie Solothurn notwendig ist, zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen kostenlos verarbeiten und nutzen.	
<sup>2</sup> Die Regio Energie Solothurn ist berechtigt, insbesondere auch für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwick-	

<sup>31</sup> Fassung vom 9. Dezember 2008

<sup>32</sup> Fassung vom 9. Dezember 2008

REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN¹ VOM 11. SEPTEMBER 1984 NR. 721	VORGESCHLAGENE ANPASSUNGEN  REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER  DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN AG² VOM 11. SEPTEMBER  1984  Nr. 721
lung des relevanten Rechtsverhältnisses und ihrer weiteren Aktivitäten erforderlich ist. Die Regio Energie Solothurn darf ferner Daten zwecks Erstellung von Prognosen verarbeiten.	
<sup>3</sup> Der Kunde stimmt durch Entgegennahme der Dienstleistungen der Regio Energie Solothurn dem ohne weiteres zu. Die Haftung für die unbefugte Verwendung der übermittelten Daten durch Dritte ist ausgeschlossen.	
V. Versorgungsanlagen	
Art. 18 Erschliessungsplan	
<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde ordnet die Erschliessung des Baugebietes mit Anlagen der Energie- und Wasserversorgung in Erschliessungsplänen.	
<sup>2</sup> Sie regelt darin namentlich auch die Einteilung in Anlagen der Grob- und Feinerschliessung.	
Art. 19 Erstellung und Erweiterung der Versorgungsnetze	
Die Regio Energie Solothurn <sup>33</sup> erstellt, korrigiert oder verstärkt ihre Versorgungsnetze nur dort, wo die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Energie- bzw. Wasserverbrauch oder durch Beitragsleistungen an die Kosten gewährleistet ist, oder wo Gesetz oder öffentliche Interessen es gebieten.	
Art. 20 Bauverbot, Abtretungs- und Duldungspflicht	
<sup>1</sup> Für Land, das für die Erstellung der öffentlichen Versorgungsanlagen und Leitungen bestimmt ist, besteht für die Grundeigentümer ein Bauverbot sowie eine Abtretungs- und Duldungspflicht nach den Bestimmungen des Kantonalen Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 <sup>34</sup> (§§ 41 ff).	

<sup>33</sup> Namensänderung vom 11. Dezember 2001

<sup>34</sup> BGS 711.1

REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN¹ VOM 11. SEPTEMBER 1984 NR. 721	VORGESCHLAGENE ANPASSUNGEN  REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN AG² VOM 11. SEPTEMBER 1984  Nr. 721
<sup>2</sup> Für provisorische Bauten, Garagen, Gartenhäuschen und dergleichen kann die Baubehörde Ausnahmen vom Bauverbot bewilligen, sofern dadurch keine Beeinträchtigungen der öffentlichen Versorgungsanlagen oder Leitungen resultieren.	
Art. 21 Schutz vor Versorgungsnetzen	
<sup>1</sup> Die Grundeigentümer oder beauftragte Dritte haben sich vor dem Ausführen von Tiefbauarbeiten zu vergewissern, ob Versorgungsanlagen tangiert werden. Ist dies der Fall, sind verbindliche Weisungen einzuholen.	
<sup>2</sup> Der Grundeigentümer haftet für Schäden an Versorgungsanlagen, welche aus der Missachtung von Abs. 1 resultieren.	
Manipulation an Versorgungsanlagen	
<sup>3</sup> Manipulationen an Versorgungsanlagen dürfen nur vom Werkpersonal oder von durch die Regio Energie Solothurn <sup>35</sup> Beauftragten vorgenommen werden.	
<sup>4</sup> Die Haftung der Regio Energie Solothurn für Anzeigen aus dem Leitungs- kataster ist ausgeschlossen. <sup>36</sup>	
VI. Bau von Versorgungsanlagen, öffentlichen Einrichtungen und Hausanschlussleitungen <sup>37</sup>	
Art. 22 Verteilanlagen, Duldungspflicht	
Die Anschlussnehmer haben auf ihrem Grund den Bau von Verteilanlagen zu dulden, die der Energie- und Wasserversorgung dienen. Die Regio	

<sup>35</sup> Namensänderung vom 11. Dezember 2001

<sup>36</sup> Eingefügt am 8. Dezember 2008

<sup>37</sup> Fassung vom 7. Dezember 2004 / RRB Nr. 2005/207 v. 24.1.2005

REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN¹ VOM 11. SEPTEMBER 1984 NR. 721	VORGESCHLAGENE ANPASSUNGEN REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN AG² VOM 11. SEPTEMBER 1984 Nr. 721
Energie Solothurn nimmt jedoch auf die Interessen des Anschlussnehmers gebührend Rücksicht, soweit dies ohne technisch unzweckmässige Anordnung und ohne erhebliche Mehrkosten möglich ist. <sup>38</sup>	
<sup>2</sup> Die Regio Energie Solothurn entschädigt die ausgewiesenen Schäden, die durch die Errichtung der Verteilanlagen entstehen. <sup>39</sup>	
<sup>3</sup> Für den Standort von elektrischen Verteil-, Gasdruckregler- und GA-Verstärkerkabinen wird eine angemessene Pauschalentschädigung ausgerichtet.	
<sup>4</sup> Benötigt der Eigentümer den mit Werkanlagen belegten Boden zur Überbauung, so verlegt die Regio Energie Solothurn <sup>40</sup> ihre Verteilanlagen auf eigene Kosten.	
Art. 23 <sup>41</sup> Trafostation, Druckreduzierstation, GA-Verstärker	
<sup>1</sup> Erfordert ein Neuanschluss oder eine wesentliche Erhöhung des Anschlusswertes einer bestehenden Installation die Errichtung einer Trafobzw. Druckreduzierstation, hat der betreffende Gebäudeeigentümer in seiner Liegenschaft den erforderlichen Raum oder auf seinem Grundstück den notwendigen Platz für eine Kabine mit den nötigen Einrichtungen, Kabel-, Rohr- und Luftkanälen kostenlos zur Verfügung zu stellen. <sup>42</sup>	
<sup>2</sup> Der Gebäudeeigentümer gewährt der Regio Energie Solothurn <sup>43</sup> ein Baurecht im Sinne von Art. 675 ZGB mit Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch. Die Regio Energie Solothurn <sup>42</sup> und der Dienstbarkeitsgeber	

<sup>38</sup> Fassung vom 9. Dezember 2008

<sup>39</sup> Fassung vom 9. Dezember 2008

<sup>40</sup> Namensänderung vom 11. Dezember 2001

<sup>41</sup> Fassung vom 7. Dezember 2004 / RRB Nr. 2005/207 v. 24.1.2005

<sup>42</sup> Fassung vom 9. Dezember 2008

<sup>43</sup> Namensänderung vom 11. Dezember 2001

REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN¹ VOM 11. SEPTEMBER 1984 NR. 721	VORGESCHLAGENE ANPASSUNGEN  REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN AG² VOM 11. SEPTEMBER 1984  Nr. 721
bestimmen gemeinsam den Standort des Raumes, der für das Personal der Regio Energie Solothurn <sup>42</sup> jederzeit zugänglich sein muss.	
<sup>3</sup> Die Regio Energie Solothurn <sup>42</sup> ist berechtigt, solche Einrichtungen auch für die Energieabgabe an Dritte zu verwenden.	
<sup>4</sup> Die Erstellung der Anlagen wird in einem besonderen Vertrag geregelt.	
Art. 24 Öffentliche Einrichtungen	
Die Regio Energie Solothurn <sup>42</sup> ist nach Rücksprache mit den betroffenen Gebäude- bzw. Grundeigentümern berechtigt, öffentliche Beleuchtungs- einrichtungen, elektrische Uhren, Hydranten, Schiebertafeln und derglei- chen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten anzubrin- gen. Die Einrichtungen bleiben Eigentum der Regio Energie Solothurn <sup>42</sup> und werden auf ihre Kosten unterhalten. Für ihre Duldung besteht kein Anspruch auf Entschädigung.	
<sup>2</sup> Die Regio Energie Solothurn <sup>42</sup> beleuchtet nur öffentliche Strassen und Anlagen. Installationskosten für Beleuchtungsanlagen in Privatstrassen, -wegen, -höfen und privaten Treppenaufgängen etc. gehen zu Lasten der Grundeigentümer. Der Energieverbrauch wird nach Tarif verrechnet.	
<sup>3</sup> Die der Löschwasserversorgung dienenden Hydranten werden im Einvernehmen mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung platziert.	
Art. 25 <sup>44</sup> Hausanschlussleitung	
<sup>1</sup> Unter Hausanschlussleitung versteht man das Leitungsstück ab Hauptleitung bis und mit Hausanschluss-Sicherungskasten für Elektrizität, ab Hauptleitung bis und mit Hauptabsperrhahn für Gas, Fernwärme und Wasser bzw. vom letzten GA-Bauteil (Verstärker, Abzweigdose) bis und mit	

REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN¹ VOM 11. SEPTEMBER 1984 NR. 721	VORGESCHLAGENE ANPASSUNGEN  REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER  DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN AG² VOM 11. SEPTEMBER  1984  Nr. 721
Hausanschlussdose. Der Ort des Anschlusses an das Netz, die Grenzstellen des Anschlusses und weitere Einzelheiten werden durch die Regio Energie Solothurn bestimmt.	
<sup>2</sup> Beim Strom ist das Leitungsstück der Hausanschlussleitungen im Eigentum der Regio Energie Solothurn. Das Elektroschutzrohr ist im öffentlichen Grund Eigentum der Regio Energie Solothurn und ab Parzellengrenze im Eigentum des Grundeigentümers. Ab der Grenzstelle installiert und unterhält der Kunde in Eigenverantwortung und auf seine eigenen Kosten die notwendigen Anlagen zur Nutzung der elektrischen Energie.	
<sup>3</sup> Beim Gas, Fernwärme und Wasser sind die Hausanschlussleitungen inkl. Schutzrohre im Eigentum der Regio Energie Solothurn.	
Art. 25 <sup>bis</sup> 45 Messpunkt und Messstelle bei Energielieferung	
Der Messpunkt bezeichnet den Einspeise- oder Ausspeisepunkt eines Netzes, an dem ein Energiefluss messtechnisch erfasst, gemessen und registriert wird. Die Messstelle bezeichnet die Gesamtheit der an einem Messpunkt angeschlossenen messtechnischen Einrichtungen zur Erfas- sung des Energieflusses. Die Messeinrichtungen müssen amtlich geeicht sein und dürfen nur durch Fachleute plombiert werden.	
<sup>2</sup> Die Messpunkte auf den Netzen und den Arealnetzen werden von der Regio Energie Solothurn festgelegt.	
<sup>3</sup> Die Messpunktbezeichnung bleibt beim Wechsel von Kunden, Lieferanten, Erzeugern und Zusammenschlüssen von Netzbetreibern sowie beim Austausch von Apparaten unverändert. Die Messpunktbezeichnung wird in die Messdatenbezeichnung integriert und ist so bei allen Beteiligten einer Energielieferung resp. Netznutzung bekannt.	

REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN¹ VOM 11. SEPTEMBER 1984 NR. 721	VORGESCHLAGENE ANPASSUNGEN  REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER  DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN AG² VOM 11. SEPTEMBER  1984  Nr. 721
Art. 26 Durchleitungsrecht	
Der Gebäude- oder Grundeigentümer erteilt der Regio Energie Solo- thurn <sup>46</sup> unentgeltlich das Durchleitungsrecht. Falls die ihn versorgende Zuleitung über Fremdparzellen führt, ist er für das Einholen des entspre- chenden Durchleitungsrechtes verantwortlich.	
<sup>2</sup> Der Grundeigentümer gewährt das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen und Einrichtungen, die nicht allein für seine Versorgung be- stimmt sind.	
<sup>3</sup> Erfordert es das öffentliche Interesse und stellt sich eine andere Lösung als unverhältnismässig aufwändig heraus, so hat der Grundeigentümer das Durchleitungsrecht selbst für solche Leitungen und Einrichtungen zu gewähren, die nicht für seine Versorgung bestimmt sind.	
<sup>4</sup> Die Regio Energie Solothurn <sup>45</sup> behält sich vor, Zuleitungs- und Hausanschlussrechte als Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.	
Art 27 <sup>47</sup> Ausführung, Art der Hausanschlussleitungen	
<sup>1</sup> Erstellung, Änderung, Unterhalt und Abbruch der Hausanschlussleitungen erfolgen durch die Regio Energie Solothurn. Sie bestimmt Ausführungsart, Leitungsführung, Querschnitt und Ort der Hauseinführung.	
<sup>2</sup> Die Regio Energie Solothurn entscheidet auf der Basis der Konfiguration des lokalen Netzes und dem nachgewiesenen Leistungsbedarf des An- schlusses über Anschlussstärke, den Leitungstyp, die Leitungsführung, den Leitungs- oder Kabelquerschnitt sowie die Messstelle.	

<sup>46</sup> Namensänderung vom 11. Dezember 2001

<sup>47</sup> Fassung vom 9. Dezember 2008

REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN¹ VOM 11. SEPTEMBER 1984 NR. 721	VORGESCHLAGENE ANPASSUNGEN  REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER  DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN AG² VOM 11. SEPTEMBER  1984  Nr. 721
<sup>3</sup> Die Regio Energie Solothurn kann weitere Richtlinien erlassen oder Details im Einzelfalle regeln.	
Art. 27 <sup>bis48</sup> Spannungs- und Druckebene des Anschlusses an das Elektrizitätsnetz	
Die Regio Energie Solothurn bestimmt die Spannungsebene bzw. Druckebene, an welche der Kunde angeschlossen wird. Der Basisanschluss ist am Niederspannungs- bzw. Niederdrucknetz (NS) angeschlossen. Die Regio Energie Solothurn kann den Anschluss unter Berücksichtigung der technischen Gegebenheiten, der Anschlussleistung sowie der jährlichen Gebrauchsdauer an einer höheren Netzebene vorsehen. Sie kann dem Kunden für nicht realisierbare Amortisationen auf dem Netz und entgangene Netznutzungsentgelte zusätzliche Kosten und Ausgleiche belasten.	
<sup>2</sup> Die Regio Energie Solothurn kann weitere Richtlinien erlassen oder Details im Einzelfalle regeln.	
Art. 28 Anzahl Hausanschlussleitungen	
Die Regio Energie Solothurn erstellt für jede Liegenschaft pro Energieart und für das Wasser in der Regel nur einen Anschluss und eine Hausan- schlussleitung. Weitere Anschlüsse und Verbindungsleitungen zwischen den verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten der Kunden. <sup>47</sup>	
<sup>2</sup> Die Regio Energie Solothurn <sup>49</sup> ist berechtigt, mehrere Gebäude durch eine gemeinsame Zuleitung anzuschliessen oder Nachbargrundstücke von ei- ner in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus zu versorgen. Über allfällige Rückvergütungsansprüche auf geleistete Kostenanteile an	

<sup>48</sup> Eingefügt am 9. Dezember 2008

<sup>49</sup> Namensänderung vom 11. Dezember 2001

REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN¹ VOM 11. SEPTEMBER 1984 NR. 721	VORGESCHLAGENE ANPASSUNGEN  REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN AG² VOM 11. SEPTEMBER 1984  Nr. 721
solche Zuleitungen entscheidet die Regio Energie Solothurn <sup>50</sup> . Diese Ansprüche verfallen 5 Jahre nach Erstellung der Leitungsstrecke.	
VII. Beteiligung an den Kosten für die Erstellung und den Unterhalt von Hausanschlussleitungen	
Art. 29 Neuanschlüsse	
Die Regio Energie Solothurn liefert und verlegt die Hausanschlussleitungen (ohne Schutzrohre). Der Kunde trägt die Kosten für die Hausanschlussleitungen und die weiteren, mit der Lieferung und Verlegung der Hausanschlussleitungen verursachten Kosten gemäss Art. 53 ff. Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen bis zu einer Länge von 40 m werden nach Aufwand oder pauschalisiert erhoben, im Übrigen werden sie nach Aufwand verrechnet. <sup>51</sup>	
<sup>2</sup> Die im Zusammenhang mit der Erstellung von Hausanschlussleitungen stehenden Aufwendungen wie Grab-, Maurer- und Belagsarbeiten sowie das Liefern und Verlegen von Schutzrohren sind vom Bauherrn auf seine Kosten nach Weisung der Regio Energie Solothurn <sup>49</sup> in Auftrag zu geben.	
<sup>3</sup> Eventuelle Entschädigungen an Dritte leistet der Bauherr.	
Art. 30 Vergrösserung Anschlusswert	
<sup>1</sup> Für die Auswechslung bestehender Hausanschlussleitungen infolge Vergrösserung des Anschlusswertes gilt für die Kostenbeteiligung sinngemäss Art. 29.	
Art 31 Umbau oder Veränderung der Anschlussleitung	

<sup>50</sup> Namensänderung vom 11. Dezember 2001

<sup>51</sup> Fassung vom 9. Dezember 2008

REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN¹ VOM 11. SEPTEMBER 1984 NR. 721	VORGESCHLAGENE ANPASSUNGEN  REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN AG² VOM 11. SEPTEMBER 1984  Nr. 721
Wird wegen baulicher Veränderungen ein Umbau, eine Verlegung oder ein Abbruch der Hausanschlussleitung nötig, so hat der Verursacher die Kosten zu tragen.	
Art. 32 Unterhalt, Reparatur	
Die Unterhaltskosten der Hausanschlussleitungen innerhalb der Bauzone trägt die Regio Energie Solothurn. Für Hausanschlussleitungen aus- serhalb der Bauzonen kann die Regio Energie Solothurn besondere Re- gelungen vorsehen.	
<sup>2</sup> Die Kosten der Grabarbeiten sind im öffentlichen Grund von der Regio Energie Solothurn, im privaten Grund von den betroffenen Gebäudeeigen- tümern zu übernehmen.	
VIII. Hausinstallationen und deren Kontrolle	
Art. 33 <sup>52</sup> Hausinstallation, Definition	
<sup>1</sup> Hausinstallationen sind die auf die Grenzstelle, den Hauptabsperrhahn bzw. die GA-Anschlussdose folgenden Einrichtungen.	
<sup>2</sup> Für die Erstellung und den Unterhalt ist der Anschlussnehmer verantwortlich.	
Art. 34 <sup>53</sup> Ausführung, Installationsbewilligung	Art. 34 Ausführung, Installationsbewilligung
<sup>1</sup> Zur Erstellung von elektrischen Hausinstallationen bedürfen die Installateure einer vom Eidgenössischen Starkstrom-inspektorates (ESTI) erteilten Konzession.	<sup>1</sup> Zur Erstellung von elektrischen Hausinstallationen bedürfen die Installateure einer vom Eidgenössischen Starkstrom-inspektorates (ESTI) erteilten Konzession.
<sup>2</sup> Einzelheiten für die Erteilung der Elektro-Installationsbewilligung sind in	<sup>2</sup> Einzelheiten für die Erteilung der Elektro-Installationsbewilligung sind

<sup>52</sup> Fassung vom 9. Dezember 2008

<sup>53</sup> Fassung vom 9. Dezember 2008

REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN¹ VOM 11. SEPTEMBER 1984 NR. 721	VORGESCHLAGENE ANPASSUNGEN  REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER  DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN AG² VOM 11. SEPTEMBER  1984
	Nr. 721
der Verordnung über die elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) geregelt.	in der Verordnung über die elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) geregelt.
<sup>3</sup> Gas- und Wasser-Hausinstallationen dürfen nur durch die Regio Energie Solothurn oder durch Installationsfirmen, die im Besitze eines Zertifikats des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.	<sup>3</sup> Gas- und Wasser-Hausinstallationen dürfen nur durch die Regio Energie Solothurn oder durch Installationsfirmen, die im Besitze eines Zertifikats des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.
<sup>4</sup> Für Gas- und Wasserinstallationen sind die Anforderungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu erfüllen.	<sup>4</sup> Für Gas- und Wasserinstallationen sind die Anforderungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu erfüllen.
<sup>5</sup> Die entsprechende Bewilligung wird durch die Direktion erteilt.	<ul> <li>Die entsprechende Bewilligung wird durch die Regio Energie Solothurn erteilt.</li> </ul>
Art. 35 <sup>54</sup> Ausführungsbestimmungen	
Die Hausinstallationen sind nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen sowie den anerkannten Re- geln der Technik auszuführen, wie beispielsweise den Niederspannungs- Installations-Vorschriften NIN und Normen der Electrosuisse, den Leit- sätzen des SVGW und den Werkvorschriften der Netzbetreiber BE/JU/SO sowie den entsprechenden Weisungen der Regio Energie So- lothurn.	
Art. 36 <sup>55</sup> Kontrolle	
<sup>1</sup> Der Regio Energie Solothurn obliegt gemäss den geltenden Vorschriften und Richtlinien der gesetzliche Auftrag bezüglich Kontrolle der elektrischen Hausinstallationen.	
<sup>2</sup> Für die Hausinstallationen von Gas und Wasser gilt:	

<sup>54</sup> Fassung vom 9. Dezember 2008

<sup>55</sup> Fassung vom 7. Dezember 2004 / RRB Nr. 2005/207 v. 24.1.2005

REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN¹ VOM 11. SEPTEMBER 1984 NR. 721	VORGESCHLAGENE ANPASSUNGEN  REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN AG² VOM 11. SEPTEMBER 1984  Nr. 721
<ol> <li>Die Regio Energie Solothurn prüft Neuanlagen sowie die Änderung oder Erweiterung von Hausinstallationen auf Einhaltung der Vor- schriften des SVGW. Bestehende Hausinstallationen werden perio- disch kontrolliert.</li> </ol>	
<ol> <li>Die Installateure und Gebäude-, bzw. Wohnungseigentümer werden durch die Installationskontrollen nicht von ihrer Haftpflicht entbun- den.</li> </ol>	
<ol> <li>Die erstmalige Kontrolle aller als fertig erstellt gemeldeten Gas- und Wasseranlagen erfolgt kostenlos. Periodische Kontrollen können unter Vorbehalt anders lautender gesetzlicher Regelungen verrech- net werden.</li> </ol>	
<sup>3</sup> Weitere notwendige Kontrollgänge (z.B. Nachkontrollen bei Mängeln) werden dem Installateur oder dem Gebäude-, bzw. Wohnungseigentümer der Anlagen nach Zeitaufwand verrechnet.	
Art. 37 Zutritt	
Dem sich ausweisenden Werkpersonal ist zur Kontrolle der Hausinstallation zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen Räumen zu gestatten, in denen Installationen von Energie und Wasser vorhanden sind.	
Art. 38 <sup>56</sup> Mängelbehebung	
Die Eigentümer von elektrischen Installationen haben die vom unabhängigen Kontrollorgan festgestellten Mängel innerhalb der von der Regio Energie Solothurn festgelegten Fristen beheben zu lassen.	

<sup>56</sup> Fassung vom 7. Dezember 2004 / RRB Nr. 2005/207 v. 24.1.2005

REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN¹ VOM 11. SEPTEMBER 1984 NR. 721	VORGESCHLAGENE ANPASSUNGEN  REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN AG² VOM 11. SEPTEMBER 1984  Nr. 721
<sup>2</sup> Die durch die Regio Energie Solothurn festgestellten Mängel an Installationen und Apparaten der Gas- und Wasserversorgung werden bei der Abnahmekontrolle dem Installateur und bei der periodischen Kontrolle dem Eigentümer schriftlich mitgeteilt. Die Eigentümer haben Mängel innerhalb der festgesetzten Frist zu beheben.	
<sup>3</sup> Die Regio Energie Solothurn kann Installationen, Apparate und Anlageteile, die in vorschriftswidrigem Zustand angetroffen werden, auf Kosten des Eigentümers ausser Betrieb setzen bzw. vom Netz trennen, insbesondere bei Brand- oder Verletzungsgefahr und nachgewiesener Rückwirkung auf die Versorgungsnetze.	
Art. 39 Unterhalt	
<sup>1</sup> Die Eigentümer von Hausinstallationen haben diese dauernd in einwandfreiem und gefahrenlosem Zustand zu halten und für umgehende Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen. Die Kunden und Gebäudeeigentümer haben aussergewöhnliche Erscheinungen, insbesondere Gasverluste, sofort der Regio Energie Solothurn <sup>57</sup> zu melden.	
Art. 40 Plombierte Anlagenteile	
Der Eingriff in die von der Regio Energie Solothurn <sup>56</sup> plombierten Anlageteile ist nur dem Personal der Regio Energie Solothurn <sup>56</sup> oder den von der Regio Energie Solothurn <sup>56</sup> dazu ermächtigten Drittpersonen gestattet.	
Art. 41 Anpassungen	
<sup>1</sup> Die Besitzer von Apparaten mit Energie- und Wasserverbrauch sind ver-	

REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN¹ VOM 11. SEPTEMBER 1984 NR. 721	VORGESCHLAGENE ANPASSUNGEN REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN AG² VOM 11. SEPTEMBER 1984 Nr. 721
pflichtet, diese auf eigene Kosten den jeweiligen physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften der Energie bzw. des Wassers anzupassen.	
IX. Messeinrichtungen und Tarifapparate	
Art. 42 Eigentum	
<sup>1</sup> Anschaffung, Montage, ordentlicher Unterhalt und periodische Eichung, wie auch die Bestimmung von Anzahl, Art und Grösse der zur Abgabe und Messung von Energie und Wasser dienenden Apparate sind Sache der Regio Energie Solothurn <sup>56</sup> ; sie bleiben deren Eigentum.	
Art. 42bis 58 Kundenseitige Messeinrichtungen	
<sup>1</sup> Es steht dem Kunden frei, auf eigene Kosten eine andere Messeinrichtung anzuschaffen, vorausgesetzt, diese entspricht den gesetzlichen sowie den von der Regio Energie Solothurn festgelegten Anforderungen und ist amtlich geeicht. Für deren Unterhalt hat der Kunde selbst aufzukommen. Die Regio Energie Solothurn ist zu informieren und hat das Recht, solche Messeinrichtungen des Kunden zu überprüfen und zu plombieren.	
<sup>2</sup> Der Kunde übernimmt auch die Kosten für die Demontage der der Regio Energie Solothurn gehörenden Apparate. Die der Regio Energie Solothurn gehörenden Apparate werden ausschliesslich von dieser entfernt.	
<sup>3</sup> Die Regio Energie Solothurn ist berechtigt, die Messstelle der Kunden zu betreiben und insbesondere die Ablesung bzw. Fernauslesung der Mess- daten selbst vorzunehmen bzw. zu organisieren.	
Art. 43 <sup>59</sup> Standort	

<sup>58</sup> Eingefügt am 9. Dezember 2008

<sup>59</sup> Fassung vom 9. Dezember 2008

REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER	VORGESCHLAGENE ANPASSUNGEN
DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN¹ VOM 11. SEPTEMBER 1984 NR. 721	REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN AG <sup>2</sup> VOM 11. SEPTEMBER 1984
	Nr. 721
Die Wahl des Standortes der Messeinrichtungen und die Zuweisung von Messpunktnummern an den Netzen und den Arealnetzen erfolgen durch die Regio Energie Solothurn. Auf Wünsche des Gebäudeeigentümers ist angemessen Rücksicht zu nehmen. Der Gebäudeeigentümer hat den Platz für die Messeinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für Abschlüsse, Verschalungen und Nischen zum Schutze der Ap- parate hat der Gebäudeeigentümer zu tragen.	
Art. 44 Manipulation an Messeinrichtungen und Tarifapparaten	
<sup>1</sup> Jegliche Manipulation an Messeinrichtungen und Tarifapparaten steht ausschliesslich der Regio Energie Solothurn <sup>60</sup> zu. Allfällig beobachtete Unregelmässigkeiten, Beschädigungen usw. sind der Regio Energie Solothurn <sup>59</sup> unverzüglich zu melden.	
Wer Plomben an Messeinrichtungen oder Tarifapparaten verletzt oder entfernt, hat die Regio Energie Solothurn <sup>59</sup> sofort zu benachrichtigen. Liegt die Vermutung nahe, dass Manipulationen, welche die Messgenauigkeit beeinflussen, vorgenommen wurden, haftet der Verursacher oder der Ge- bäudeeigentümer für die Kosten der notwendigen Revisionen und Nach- eichungen.	
Art. 45 Mängel, Prüfung der Messeinrichtungen	
<sup>1</sup> Bezweifelt der Kunde die Genauigkeit der Messeinrichtung, so kann er deren Nachprüfung verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidg. Am- tes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen, trägt diejenige Partei, zu deren Un- gunsten das Prüfergebnis ausfällt.	
<sup>2</sup> Messeinrichtungen, deren Abweichung innerhalb der vom Eidg. Amt für	

REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN¹ VOM 11. SEPTEMBER 1984 NR. 721	VORGESCHLAGENE ANPASSUNGEN REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN AG² VOM 11. SEPTEMBER 1984 Nr. 721
Messwesen festgelegten Toleranz liegt, gelten als richtiggehend.	
Art. 46 Beschädigung, Entwendung	
Die beim Kunden oder Hauseigentümer installierten Messeinrichtungen und Tarifapparate sind gegen Beschädigung und Frost zu schützen. Bei Beschädigungen oder Entwendung dieser Einrichtungen und Apparate haftet der Gebäudeeigentümer für den daraus entstandenen Schaden.	
Art. 47 <sup>61</sup> Zugänglichkeit	
Die Messeinrichtungen und Tarifapparate, die Grenzstelle, der Hauptabsperrhahn und die GA-Hausanschlussdose müssen dauernd zugänglich und bedienbar sein. Die Kunden haben dem sich ausweisenden Werkpersonal den Zugang zu jeder angemessenen Zeit zu gestatten.	
Art. 48 Unterzähler	
<sup>1</sup> Unterzähler für interne Messungen sind vom Kunden anzuschaffen und zu unterhalten.	
Unterzähler, die sich im Besitze von Kunden befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen den einschlägigen Bestimmungen über die amtliche Prüfung von Verbrauchsmessern. Danach hat der Eigentümer des Unterzählers die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen fristgemäss zu seinen Lasten vornehmen zu lassen.	
X. Messung des Energie- und Wasserverbrauchs	
Art. 49 Bestimmung des Verbrauches	

<sup>61</sup> Fassung vom 9. Dezember 2008

REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN¹ VOM 11. SEPTEMBER 1984 NR. 721	VORGESCHLAGENE ANPASSUNGEN  REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN AG² VOM 11. SEPTEMBER 1984  Nr. 721
Der Energie- und Wasserverbrauch errechnet sich nach den Angaben der Messeinrichtungen bzw. nach der Anzahl der GA-Wohnungsan- schlussdosen.	
Art. 50 <sup>62</sup> Münzzähler	
<sup>1</sup> Bei Münzzählern oder anderen Vorausinkasso-Zählern ist nur das Verbrauchszählwerk für die Bestimmungen des Verbrauches massgebend.	
<sup>2</sup> Für den Verlust eingeworfenen Geldes haftet der Kunde bis zur Entnahme des Kassainhaltes, bzw. der Verrechnung beim Verbrauch durch die Regio Energie Solothurn.	
<sup>3</sup> Der Einwurf fremdländischer Münzen oder münzähnlicher Gegenstände ist verboten. Für dadurch entstandene Schäden und Störungen wird dem Kunden Rechnung gestellt.	
Art. 51 Fehlanzeige	
Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die zulässige Toleranz hinaus oder bei Fehlanschluss von Energie- oder Wasserverbrauchseinrichtungen wird, sofern Dauer und Ausmass der Fehlanzeige einwandfrei festgestellt werden kann, der mutmassliche Verbrauch durch die Regio Energie Solothurn <sup>63</sup> ermittelt. Die Angaben des Kunden werden hierzu angemessen berücksichtigt. Dabei kann auf den Verbrauch vorausgegangener oder zukünftiger Zeitperioden abgestellt werden.	
<sup>2</sup> Lassen sich Ausmass und Dauer der Fehlanzeige einwandfrei ermitteln, werden die Abrechnungen für diese Dauer, höchstens jedoch für eine Zeit- spanne von 5 Jahren, berücksichtigt. Lässt sich die Dauer der Störung	

<sup>62</sup> Fassung vom 9. Dezember 2008

<sup>63</sup> Namensänderung vom 11. Dezember 2001

REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN¹ VOM 11. SEPTEMBER 1984 NR. 721	VORGESCHLAGENE ANPASSUNGEN  REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER  DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN AG² VOM 11. SEPTEMBER  1984
	Nr. 721
nicht bestimmen, so kann eine Berichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.	
Art. 52 Verrechnung des Verbrauches bei Energie- und Wasserverlusten	
<sup>1</sup> Treten in einer Hausinstallation Energie- und Wasserverluste auf, so wird dem Kunden gleichwohl der durch die Mess-einrichtung registrierte Energie- und Wasserverbrauch verrechnet.	
XI. Gebühren und Entgelte für den Anschluss an das Versorgungsnetz, für die Netzbenutzung und für den Bezug von Energie und Wasser <sup>64</sup>	
Art. 5365 Arten und Bemessungsgrundlagen für Gebühren und Entgelte	Art. 53 Arten und Bemessungsgrundlagen für Gebühren und Entgelte
<sup>1</sup> Die Regio Energie Solothurn erhebt bzw. verrechnet Gebühren für:	Die Regio Energie Solothurn erhebt bzw. verrechnet Gebühren für:
<ul> <li>a) die Erschliessung und den Anschluss an die öffentlichen Versor- gungsanlagen für Wasser, Elektrizität und Gas</li> </ul>	<ul> <li>a) die Erschliessung und den Anschluss an die öffentlichen Ver- sorgungsanlagen für Wasser, Elektrizität und Gas</li> </ul>
<ul> <li>b) die Nutzung und den Gebrauch der öffentlichen Netz- resp. Ver- sorgungsanlagen für Wasser, Elektrizität und Gas</li> </ul>	b) die Nutzung und den Gebrauch der öffentlichen Netz- resp. Ver- sorgungsanlagen für Wasser, Elektrizität und Gas
c) den Bezug von Energie für die Grundversorgung und Wasser.	c) den Bezug von Energie für die Grundversorgung und Wasser.
<sup>2</sup> Für die Festlegung der Gebühren gelten unter Vorbehalt bundesrechtlicher Bestimmungen folgende Bemessungsgrundlagen:	<sup>2</sup> Für die Festlegung der Gebühren gelten unter Vorbehalt bundesrecht- licher Bestimmungen folgende Bemessungsgrundlagen:
<ul> <li>a) Die Regio Energie Solothurn bestimmt die Gebühren unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen für die jeweils erbrachten Leistungen so, dass die daraus resultierenden Einnahmen die Aufwendungen für die Verwaltung, den Betrieb und Unterhalt decken sowie die Kapitalverzinsung, vorgeschriebene Abschreibungen</li> </ul>	a) Die Regio Energie Solothurn bestimmt die Gebühren unter Be- achtung der nachfolgenden Bestimmungen für die jeweils er- brachten Leistungen so, dass die daraus resultierenden Ein- nahmen die Aufwendungen für die Verwaltung, den Betrieb und

<sup>64</sup> Fassung vom 7. Dezember 2004 / RRB Nr. 2005/207 v. 24.1.2005 65 Fassung vom 9. Dezember 2008

REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN¹ VOM 11. SEPTEMBER 1984 NR. 721	VORGESCHLAGENE ANPASSUNGEN REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN AG² VOM 11. SEPTEMBER 1984 Nr. 721
und die erforderlichen Einlagen in Reserven zulassen. Die Gebühren für erbrachte Leistungen sollen die gegenüber der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn bestehende Ablieferungsverpflichtung gewährleisten und die Erzielung eines angemessenen Gewinnes ermöglichen.  b) Die geschuldeten Gebühren sind, unter Berücksichtigung der den jeweiligen Kundenkategorien zugerechneten Kosten - insbesondere der Einstandspreise für Energie und Wasser und der Teuerung - und der Benutzerstrukturen, gesetzeskonform, im Grundsatz verursachergerecht und unter Wahrung des Kostendeckungsund Äquivalenzprinzips zu ermitteln. Ökologische Förderprogramme bleiben vorbehalten.	Unterhalt decken sowie die Kapital-verzinsung, vorgeschriebene Abschreibungen und die erforderlichen Einlagen in Reserven zulassen. Die Gebühren für erbrachte Leistungen sollen die Erzielung eines angemessenen Gewinnes ermöglichen.  b) Die geschuldeten Gebühren sind, unter Berücksichtigung der den jeweiligen Kundenkategorien zugerechneten Kosten - insbesondere der Einstandspreise für Energie und Wasser und der Teuerung - und der Benutzerstrukturen, gesetzeskonform, im Grundsatz verursachergerecht und unter Wahrung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips zu ermitteln. Ökologische Förderprogramme bleiben vorbehalten.  3 Für die übrigen Leistungen verrechnet sie wettbewerbsfähige Entgelte.
Art. 5466 Anschlussgebühren	
<sup>1</sup> Für den Anschluss an die öffentlichen Versorgungsanlagen für Wasser, Elektrizität und Gas und deren Abänderungen sind einmalige Anschlussgebühren zu entrichten.	
<sup>2</sup> Die Regio Energie Solothurn kann die Übernahme der Kosten oder des Kostenteilers für die Erschliessung und Erstellung der Anlagen vertraglich regeln.	
<sup>3</sup> Die Anschlussgebühr setzt sich zusammen aus einer Netzanschlussgebühr und einer Netzkostengebühr.	
<sup>4</sup> Die Netzanschlussgebühr umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses. Die Netzkostengebühr bemisst sich	

REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN¹ VOM 11. SEPTEMBER 1984 NR. 721	VORGESCHLAGENE ANPASSUNGEN  REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN AG² VOM 11. SEPTEMBER 1984  Nr. 721
nach der Kapazität der beanspruchten Netzinfrastruktur, unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.	
<sup>5</sup> Die effektiven Erstellungskosten der Hausanschlussleitungen gemäss Art. 29 dieses Reglements sind in den Anschlussgebühren enthalten, wobei die Regio Energie Solothurn den jeweiligen Anschlusspunkt der Leitungen bestimmt.	
<sup>6</sup> Die Zähler-, Schaltapparate und allfällige Fernmeldeinstallationen sowie deren Montage und Demontage sind im Anschlussbeitrag nicht enthalten; sie werden separat in Rechnung gestellt.	
Bei Vergrösserung des Anschlusswertes hat der Gebäudeeigentümer einen Anschlussbeitrag zu entrichten, der der Differenz zwischen dem bisherigen und zukünftigen Anschlussbeitrag nach dem gültigen Ansatz für erstmalige Anschlüsse zur Zeit der Anschlussvergrösserung entspricht.	
<sup>8</sup> Der Gebäudeeigentümer hat bei Verminderung des Anschlusswertes keinen Anspruch auf Rückerstattung einmal geleisteter Anschlussbeiträge.	
<sup>9</sup> Der Aufwand für Erstellen von Provisorium, Demontage und Erstellen oder Ausbau des neuen Anschlusses wird durch den Anschlussbeitrag nicht gedeckt. Er wird dem Verursacher separat verrechnet.	
Art. 54 <sup>bis</sup> 67 Bemessung der Anschlussgebühr	
<sup>1</sup> Innerhalb der Bauzone werden die Anschlussgebühren nach Aufwand oder ganz oder teilweise pauschalisiert verrechnet. Ausserhalb der Bauzone wird die Erschliessungs- und die Anschlussgebühr in der Regel ab bestehendem Netz und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit berechnet. Als Minimum gilt die Netzanschlussgebühr der Bauzone.	

<sup>67</sup> Fassung vom 9. Dezember 2008

REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER	VORGESCHLAGENE ANPASSUNGEN
DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN¹ VOM 11. SEPTEMBER 1984 NR. 721	REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN AG <sup>2</sup> VOM 11. SEPTEMBER 1984
	Nr. 721
Art. 54 <sup>ter</sup> 68 Grundsätze für Gebühren und entgelte für die Netznutzung und den Energiebezug	
Die Regio Energie Solothurn erhebt für die Stromlieferung und die Netz- nutzung ein wiederkehrendes Entgelt nach Massgabe des Bundesrechts und der anerkannten Branchenregelung. Diese werden mindestens auf- geschlüsselt nach Netznutzung, Energielieferung sowie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Vorbehalten bleiben vertragliche Regelun- gen im Rahmen des Bundesrechts.	
<sup>2</sup> Die Regio Energie Solothurn verrechnet die Gebühren und Entgelte für die Netznutzung und den Bezug von Gas und Wasser wie bisher gebündelt nach Produkt. Eine Entbündelung bzw. separate Verrechnung einzelner Komponenten aufgrund neuer gesetzlicher Bestimmungen bleibt vorbehalten.	
<sup>3</sup> Beim Wasser wird zusätzlich ein Löschwasserbeitrag in Rechnung gestellt.	
<sup>4</sup> Für spezielle Anwendungen (Sprinkler, Reservehaltung, Bereitstellung von sporadisch genutzten Anlagen) kann die Regio Energie Solothurn Pauschalgebühren erheben.	
Art. 54 <sup>quater 57</sup> Mengenabhängige Verrechnung	
Die wiederkehrenden Gebühren und Entgelte für den Energie- und Wasserbezug werden gestützt auf die tatsächlich bezogene Energie bzw. der bezogenen Leistung und das tatsächlich bezogene Wasser, auf gesetzlich geregelte und branchenübliche Mengen- und Leistungsbezugseinheiten erhoben.	

<sup>68</sup> Fassung vom 9. Dezember 2008

REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN¹ VOM 11. SEPTEMBER 1984 NR. 721	VORGESCHLAGENE ANPASSUNGEN
	REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN AG <sup>2</sup> VOM 11. SEPTEMBER 1984
	Nr. 721
Art. 54 <sup>quinquies 57</sup> Kompetenz für die Festlegung und Anpassung der Gebühren, Tarife und Entgelte von Energie und Wasser	Art. 54 <sup>quinquies</sup> Kompetenz für die Festlegung und Anpassung der Gebühren, Tarife und Entgelte von Energie und Wasser
Der Verwaltungsrat der Regio Energie Solothurn legt innerhalb der im vorliegenden Reglement vorgegebenen Grundsätze (Art. 53 bis Art. 54 und im Rahmen der übergeordneten zwingenden gesetzlichen Normen die Höhe der Gebühren und Entgelte für den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Netznutzung, den Bezug von Energie und Wasser sowie die Entgelte für weitere Dienstleistungen fest.	Der Verwaltungsrat der Regio Energie Solothurn legt innerhalb der im vorliegenden Reglement vorgegebenen Grundsätze (Art. 53 bis Art. 54 <sup>quater</sup> ) und im Rahmen der übergeordneten zwingenden gesetzlichen Normen die Höhe der Gebühren und Entgelte für den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Netznutzung, den Bezug von Energie und Was- ser sowie die Entgelte für weitere Dienstleistungen fest.
<sup>2</sup> Er kann diese Kompetenz generell oder einzeln an die Direktion der Regio Energie Solothurn delegieren.	<ul> <li><sup>2</sup> Er kann diese Kompetenz generell oder einzeln delegieren.</li> <li><sup>3</sup> Vertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.</li> </ul>
<sup>3</sup> Vertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.	Volvidgilono i togoldingon biologii vologilatori.
Art. 54 <sup>sexies</sup> 69 Weitere Gebühren und Entgelte, Sonderverträge	Art. 54 <sup>sexies</sup> Weitere Gebühren und Entgelte, Sonderverträge
<sup>1</sup> Die Direktion der Regio Energie Solothurn legt die für die Erstellung und Änderung von Verteil- und Anschlussleitungen, für die Erteilung von Installationsbewilligungen, für technische Kontrollen, für Beratungen oder für administrative Aufwendungen (Mahnkosten, Inkassoaufwendungen, Energieunterbrechungen etc.) notwendigen Gebühren nach dem Verursacherprinzip und nach tatsächlichem Aufwand und weitere Gebühren unter Berücksichtigung der massgebenden abgaberechtlichen Grundsätze (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) fest.	Die Regio Energie Solothurn legt die für die Erstellung und Änderung von Verteil- und Anschlussleitungen, für die Erteilung von Installationsbewilligungen, für technische Kontrollen, für Beratungen oder für administrative Aufwendungen (Mahnkosten, Inkassoaufwendungen, Energieunterbrechungen etc.) notwendigen Gebühren nach dem Verursacherprinzip und nach tatsächlichem Aufwand und weitere Gebühren unter Berücksichtigung der massgebenden abgaberechtlichen Grundsätze (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) fest.
<sup>2</sup> Die Kundenbeziehungen, die nicht zwingend öffentlich-rechtlicher Natur sind (Gebühr) unterstehen dem Privatrecht.	<sup>2</sup> Die Kundenbeziehungen, die nicht zwingend öffentlich-rechtlicher Natur sind (Gebühr) unterstehen dem Privatrecht.
Art. 54 <sup>septies 70</sup> Steuern und Abgaben	

<sup>69</sup> Fassung vom 9. Dezember 2008 70 Fassung vom 9. Dezember 2008

REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN¹ VOM 11. SEPTEMBER 1984 NR. 721	VORGESCHLAGENE ANPASSUNGEN  REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN AG² VOM 11. SEPTEMBER 1984  Nr. 721
<sup>1</sup> Auf allen Gebühren und Entgelten der Energie- und Wasserversorgung gemäss den Artikeln 53 bis 54 <sup>sexies</sup> sowie auf allen zusätzlich erbrachten Dienstleistungen werden die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren, Steuern und Abgaben uneingeschränkt erhoben.	
XII. Rechnungsstellung und -zahlung	
Art. 55 71 Rechnungsstellung, Ableseturnus, Meldung von Messdaten	Art. 55 Rechnungsstellung, Ableseturnus, Meldung von Messdaten
<sup>1</sup> Die Rechnungen für alle Gebühren und Entgelte werden von der Regio Energie Solothurn ausgestellt.	Die Rechnungen für alle Gebühren und Entgelte werden von der Regio Energie Solothurn ausgestellt.
<sup>2</sup> Die Direktion der Regio Energie Solothurn bestimmt den Ableseturnus sowie Beginn und Dauer der Abrechnungsperioden.	<sup>2</sup> Die Regio Energie Solothurn bestimmt den Ableseturnus sowie Beginn und Dauer der Abrechnungsperioden.
<sup>3</sup> Zusätzlich verlangte Ablesungen und Aufstellungen werden, ausser durch Umzüge bedingt, auf Kosten der Kunden ausgeführt	<sup>3</sup> Zusätzlich verlangte Ablesungen und Aufstellungen werden, ausser durch Umzüge bedingt, auf Kosten der Kunden ausgeführt
<sup>4</sup> Die Aufteilung der Gebühren und Entgelte bei gemeinsam benützten Messeinrichtungen ist ausschliesslich Sache der Kunden bzw. der Anschlussnehmer. <sup>72</sup>	<sup>4</sup> Die Aufteilung der Gebühren und Entgelte bei gemeinsam benützten Messeinrichtungen ist ausschliesslich Sache der Kunden bzw. der An- schlussnehmer. <sup>73</sup>
Art. 56 74 Sicherstellung	
Die Regio Energie Solothurn ist berechtigt, Vorauszahlung und Sicherstellung zu verlangen sowie Münzzähler oder andere Vorausinkasso-Zähler einzubauen. Vorausinkasso-Zähler dürfen von der Regio Energie	

<sup>71</sup> Fassung vom 7. Dezember 2004 / RRB Nr. 2005/207 v. 24.1.2005 72 Eingefügt am 9. Dezember 2008

<sup>73</sup> Eingefügt am 9. Dezember 2008

<sup>74</sup> Fassung vom 9. Dezember 2008

REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN¹ VOM 11. SEPTEMBER 1984 NR. 721	VORGESCHLAGENE ANPASSUNGEN  REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER  DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN AG² VOM 11. SEPTEMBER  1984
	Nr. 721
Solothurn so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der einge- worfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt, so- weit dies gesetzlich zulässig ist.	
Art. 57 Richtigstellung	
<sup>1</sup> Bei allen Rechnungen und Zahlungen werden Fehler und Irrtümer innerhalb von 5 Jahren auch nachträglich richtig gestellt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 51.	
Art. 58 <sup>75</sup> Massnahmen nach Ablauf der Zahlungsfrist	
<sup>1</sup> Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Nach unbenütztem Ablauf des Zahlungstermins erfolgt eine schriftliche Mahnung mit einer Nachfrist von 10 Tagen.	
Die Regio Energie Solothurn ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der Nachfrist eine kostenpflichtige zweite Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen auszustellen. Bei Nichteinhaltung der zweiten Nachfrist ist die Regio Energie Solothurn berechtigt, die Rechnungsbeträge inkl. Mahngebühren, Inkassokosten und einem Verzugszins gemäss Obligationenrecht auf dem Betreibungsweg oder mittels Inkassoapparaten einzufordern.	
XIII. Einstellung der Energie- bzw. Wasserlieferung	
Art. 59 Gründe für eine Einstellung	
<sup>1</sup> Die Regio Energie Solothurn <sup>76</sup> ist nach unbenütztem Ablauf der mit einer schriftlichen Mitteilung angesetzten Frist befugt, die Energieabgabe zu verweigern oder einzustellen und die Wasserabgabe einzuschränken, wenn	

<sup>75</sup> Fassung vom 7. Dezember 2004 / RRB Nr. 2005/207 v. 24.1.2005

<sup>76</sup> Namensänderung vom 11. Dezember 2001

REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER	VORGESCHLAGENE ANPASSUNGEN	
DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN¹ VOM 11. SEPTEMBER 1984 NR. 721	REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN AG <sup>2</sup> VOM 11. SEPTEMBER 1984	
	Nr. 721	
<ul> <li>a) Mängel an Installation und Verbrauchseinrichtungen oder die Art der Verwendung der Energie bzw. des Wassers Personen oder Sachen ernsthaft gefährden.</li> </ul>		
<ul> <li>b) Vorauszahlungen oder Garantieleistungen im Sinne von Art. 56 nicht geleistet werden.</li> </ul>		
c) Die Zahlungsfristen und Nachfristen abgelaufen sind.		
<ul> <li>d) Der Bezüger auf andere Art gegen das Reglement oder die Tarif- bestimmungen verstösst.</li> </ul>		
Wenn der Kunde nicht durch die Regio Energie Solothurn mit Energie beliefert wird, kann diese ferner die Energieversorgung ausserhalb der Grundversorgung einstellen, wenn der Kunde nicht den Beweis eines gültigen und durchführbaren Energielieferungsvertrages, allenfalls mit einem Dritten, erbringt. <sup>77</sup>		
Art. 60 Folgen aus der Einstellung		
<sup>1</sup> Für das Aus- und Wiedereinschalten der Versorgungsanlagen wird nach Aufwand Rechnung gestellt.		
<sup>2</sup> Für Folgen, die aus der Einstellung der Energie- bzw. Einschränkung der Wasserlieferung entstehen können, haftet die Regio Energie Solothurn <sup>78</sup> nicht.		
XIV. Rechtsmittelverfahren		
Art. 61 <sup>79</sup> Instanzenweg	Art. 61 Instanzenweg	

<sup>77</sup> Eingefügt am 9. Dezember 2008

<sup>78</sup> Namensänderung vom 11. Dezember 2001

<sup>79</sup> Fassung vom 25. Juni 1996

REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER	VORGESCHLAGENE ANPASSUNGEN
DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN¹ VOM 11. SEPTEMBER 1984 NR. 721	REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN AG <sup>2</sup> VOM 11. SEPTEMBER 1984
	Nr. 721
Gegen Verfügungen, welche die Regio Energie Solothurn gestützt auf dieses Reglement erlässt, kann beim Verwaltungsratsausschuss Beschwerde erhoben werden, soweit das übergeordnete Recht nicht einen anderen Rechtsweg oder andere Rechtsvorkehren vorschreibt. <sup>80</sup>	Gegen Verfügungen, welche die Regio Energie Solothurn gestützt auf dieses Reglement erlässt, kann beim Verwaltungsrat Beschwerde er- hoben werden, soweit das übergeordnete Recht nicht einen anderen Rechtsweg oder andere Rechtsvorkehren vorschreibt. <sup>81</sup>
<sup>2</sup> Gegen Entscheide des Verwaltungsratsausschusses über Anschlussgebühren, Benützungsgebühren und Tarife kann bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheide beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.	<sup>2</sup> Gegen Entscheide des Verwaltungsrats über Anschlussgebühren, Benützungsgebühren und Tarife kann bei der kantonalen Schätzungs- kommission und gegen deren Entscheide beim kantonalen Verwal- tungsgericht Beschwerde eingereicht werden.
<sup>3</sup> Andere Entscheide der Beschwerdekommission können an den Regierungsrat weitergezogen werden.	<sup>3</sup> Andere Entscheide der Beschwerdekommission können an den Regierungsratdas Departement weitergezogen werden.
<sup>4</sup> Vorbehalten bleibt das Baubewilligungsverfahren.	<sup>4</sup> Vorbehalten bleibt das Baubewilligungsverfahren.
Art. 62 82 Fristen, Verfahrensvorschriften	
<sup>1</sup> Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide sind, soweit das übergeordnete Recht keine anderen Fristen festlegt, innert 10 Tagen nach der Zustellung schriftlich und begründet einzureichen.	
XV. Strafbestimmungen	
Art. 63 Strafen	
<sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden mit Busse in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft.	
<sup>2</sup> Die Strafbestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze bleiben vorbehalten.	

<sup>80</sup> Fassung vom 9. Dezember 2008

<sup>81</sup> Fassung vom 9. Dezember 2008

REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER	VORGESCHLAGENE ANPASSUNGEN
DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN¹ VOM 11. SEPTEMBER 1984 NR. 721	REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN AG <sup>2</sup> VOM 11. SEPTEMBER 1984
	Nr. 721
XVI. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
Inkraftsetzung, Aufhebung früherer Erlasse und Übergangsbestimmungen	
<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1985 in Kraft.	
<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse aufgehoben, insbesondere:	
<ul> <li>das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 29. Mai 1964</li> </ul>	
- das Reglement über die Abgabe von Gas vom 19. Dezember 1967	
<ul> <li>das Reglement über die Abgabe von Trinkwasser vom 16. Dezember 1966 mit Ergänzungen vom 3. Juli 1971 und vom 25. Juni 1979 unter Vorbehalt von Abs. 3</li> </ul>	
<ul> <li>das Reglement über die Errichtung und den Betrieb einer Gemein- schaftsantennenanlage für den Empfang von Fernsehen und UKW- Rundspruch (Antennenreglement) vom 18. Dezember 1972</li> </ul>	
<sup>3</sup> Weiterhin gültig bleiben die zwischen den Bezügern und der Regio Energie Solothurn <sup>83</sup> getroffenen schriftlichen Vereinbarungen über den Anschluss der vor dem 30. Juni 1985 begonnenen Bauten.	
Sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes das Aufhebungsverfahren für alte Wasserrechte noch nicht vollständig durchgeführt ist, bleiben bis zum Verfahrensabschluss die von der Gemeindeversammlung der Stadt Solothurn am 25. Juni 1979 neu aufgenommenen §§ 19 und 20 des Reglementes über die Abgabe von Trinkwasser vom 16. De-	

<sup>83</sup> Namensänderung vom 11. Dezember 2001

	VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER RGIE SOLOTHURN¹ VOM 11. SEPTEMBER 1984 NR. 721	VORGESCHLAGENE ANPASSUNGEN REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG VON ENERGIE UND WASSER DURCH DIE REGIO ENERGIE SOLOTHURN AG² VOM 11. SEPTEMBER 1984
		Nr. 721
	n in Kraft. Die der Werkkommission erteilten Kom- m Verwaltungsrat der Regio Energie Solothurn <sup>80</sup>	
-		
Beschlossen von der G Stadt Solothurn am 11.	emeindeversammlung der Einwohnergemeinde der September 1984.	
Der Stadtammann:	Der Stadtschreiber:	
Dr. Urs Scheidegger	Peter Gisiger	
Vom Regierungsrat gen 1984.	ehmigt mit Beschluss Nr. 2674 vom 25. September	
	Der Staatsschreiber:	
	Dr. Max Egger	

<sup>84</sup> Letzter Satz eingefügt am 15. November 1993

ANHANG	
Wortlaut der gemäss Art. 64, Abs. 4 weiter geltenden §§ 19 und 20 des Reglementes über die Abgabe von Energie und Wasser durch die Regio Energie Solothurn <sup>85</sup> in der Fassung vom 25. Juni 1979	
Art. 19 Aufhebung von Wasserrechten	
Die vor dem Inkrafttreten des Reglementes über die Abgabe von Privat- brunnen ab der Bellacher-Wasserleitung vom 27. November 1899 erwor- benen Rechte auf einen heute gebührenfreien oder verbilligten Wasser- bezug und spätere, nicht gekündigte ähnliche Wasserrechte werden auf einen von der Werkkommission zu bestimmenden Zeitpunkt aufgehoben.	
<sup>2</sup> Für ein aufgehobenes Wasserrecht wird auf Anordnung der Werkkommission eine Entschädigung ausgerichtet, soweit auf reglementarischer, vertraglicher oder anderer rechtlicher Grundlage eine Verpflichtung hierzu besteht.	
Art. 20 Aufhebungsverfahren	
<sup>1</sup> Auf das von der Werkkommission zu bestimmende Aufhebungsdatum und unter Einhaltung einer Minimalfrist von drei Monaten hat die Regio Energie Solothurn <sup>82</sup> diese Wasserrechte zu kündigen. Während drei Monaten hat sich ein Wasserrechtsinhaber, der das Aufhebungs- oder Kündigungsrecht der Einwohnergemeinde bestreiten, einen Entschädigungsanspruch geltend machen oder andere Einwände erheben will, unter Angabe der beanspruchten Forderungssumme zu melden. Die Eingabe ist mit Begründung und unter Nachweis der bisherigen Berechtigung an die Regio Energie Solothurn <sup>82</sup> zu richten.	
Nach Ablauf der Eingabefrist trifft die Werkkommission weitere notwendige Vorkehrungen (Einleitung des Enteignungsverfahrens, Durchführung eines Zivilprozesses usw.) und orientiert die Wasserrechtsinhaber. Nach Abschluss eines eingeleiteten Verfahrens setzt sie den Zeitpunkt der Auf-	

<sup>85</sup> Namensänderung vom 11. Dezember 2001

Stadt Solothurn: Synopse «Reglement über die Versorgung von Energie und Wasser durch die Regio Energie Solothurn»

hebung fest. Der Gemeinderat ist nach Kenntnisnahme eines Schätzungs-	ach Kenntnisnahme	e eines Schätzungs-
entscheides im Sinne von § 233bis EGzZGB auch zuständig, nach eige-		ıständig, nach eige-
nem Ermessen auf eine Enteignung zu verzichten.	g zu verzichten.	